



unbehindert unterwegs 2025

sicher
mobil
hilfreich



LAND
SALZBURG

Barrierefrei unterwegs sein



Eine inklusive Gesellschaft ermöglicht es allen Menschen, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten oder Einschränkungen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Um dies zu verwirklichen, müssen sämtliche Barrieren beseitigt werden. Dies betrifft nicht nur physische Hindernisse wie Treppen oder enge

Türen, sondern auch kommunikative Hürden, etwa das Fehlen von Gebärdensprachdolmetschern oder schwer verständliche Informationen. Der Weg zur vollständigen Inklusion ist ein kontinuierlicher Prozess, der noch viel Arbeit erfordert. Es ist entscheidend, dass Menschen mit Behinderungen über all diese Möglichkeiten informiert sind. Auf den folgenden Seiten finden Sie alle relevanten Informationen und die entsprechenden Anlaufstellen.

Ich wünsche ein gutes und möglichst barrierefreies Vorankommen in Salzburg!

Ihr/Euer

Ing. Christian Pewny
Landesrat, zuständig für Soziales

Aus der Sozial- abteilung des Landes

Lieber Leserin,
lieber Leser,

Mit dieser Broschüre wollen wir Menschen mit Behinderungen in Ihrem persönlichen „mobilen“ Alltag unterstützen.

Sie finden hier nützliche Tipps, Vergünstigungen und Anlaufstellen an die Sie sich wenden können.

Sie finden auch konkrete Leistungen - diese reichen von der kostenlosen Autobahn-Vignette bis hin zu Steuervorteilen, Ermäßigungen im Öffentlichen Verkehr oder etwa Taxi-Karten.

Es ist uns ein Anliegen sie auf all Ihren Wegen bestmöglich barrierefrei zu begleiten und Ihnen Selbstbestimmung und Teilhabe in all Ihren Lebensbereichen zu ermöglichen.

Nützliche und praktische Informationen wünschen Ihnen,

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialabteilung des Landes.

Die Broschüre kann kostenlos unter **Tel. 0662 8042-3540** oder unter **soziales@salzburg.gv.at** angefordert werden.

Zeichenerklärung:

-  Information
-  Broschüren
-  Antrag

Mit dem eigenen Auto

- 9 Checkliste Autokauf
- 10 Autobahnvignette
- 11 Autozuschuss
- 12 KFZ-Versicherungssteuer
- 13 Mautgebühr
- 14 Steuervorteile
- 15 Therapiefahrten
- 16 Autofahrerclubs
- 17 Fahrsicherheitstraining
- 18 Behindertenparkplatz
- 19 Gurtenpflicht
- 20 Interaktiver Stadtplan



Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 22 Stadtbus:Karte
- 24 Zug-Reisen
- 26 Schulfahrtbeihilfe
- 27 Schülerfreifahrt Lehrlingsfreifahrt



Taxi & Fahrdienste

- 30 Taxi-Karte
- 32 Taxidienst
- 33 Behindertenfahrdienst



Ausweise

- 36 Behindertenpass
- 37 Führerschein
- 38 Parkausweis



Diverses

- 42 Pendlerpauschale
- 43 Fahreignungsprüfung
- 44 Rollstuhl-Verleih
- 45 Flugverkehr
- 46 euro-key



Adressen & Broschüren

- 48 Adressen
- 51 Broschüren





Mit dem eigenen Auto

- Checkliste Autokauf
- Autobahnvignette
- Autozuschuss
- KFZ-Versicherungssteuer
- Mautgebühr
- Steuervorteile
- Therapiefahrten
- Autofahrerclubs
- Fahrsicherheitstraining
- Behindertenparkplatz
- Gurtenpflicht
- Interaktiver Stadtplan



Checkliste Autokauf



Parkausweis

Parkausweis beantragen
Wo: Sozialministeriumservice

Angebot

Anbot über die Kosten des Autos einholen
Wo: Händler nach freier Wahl

Abgabe des Förderansuchens

Antrag auf Förderung unter Vorlage
des Anbots und Parkausweis
Wo: Sozialministeriumservice, Land Salzburg, PVA

Kauf

Kaufvertrag unterschreiben
Wo: Händler

KFZ-Versicherung

Antrag auf Befreiung von der Versicherungssteuer
Wo: Versicherungsunternehmen

Steuerfreibetrag

Antrag auf Befreiung für die KFZ-Steuer
Wo: Finanzamt

Autobahnvignette

Gratisvignette beantragen
Wo: Sozialministeriumservice



Autobahnvignette

Die ASFINAG stellt für Menschen mit Behinderungen bei Nachweis der unten genannten Voraussetzungen eine Autobahnvignette unentgeltlich zur Verfügung - auch bei einem Autowechsel.

Menschen mit Behinderungen haben in Österreich unter folgenden Umständen Anspruch auf eine Gratis-Vignette:

■ Im Behindertenpass des Sozialministeriumservice ist die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ vermerkt

■ UND das Fahrzeug ist auf die Person mit Behinderungen zugelassen.

i Sofern Sie von der motorbezogenen Steuer befreit sind, erhalten Sie die Jahresvignette automatisch.

Falls die Voraussetzungen zu einer Gratis-Vignette erfüllt werden, kann auch nach dem Kauf der Vignette eine Kostenrückerstattung bei der ASFINAG beantragt werden:

📄 Antrag:

Asfinag Maut Service GmbH
Info-Tel. 0800 400 12 400
Alpenstraße 99
5020 Salzburg

i Asfinag Hotline Tel. 0800 400 12 400



Autozuschuss

Vor dem Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum).

Voraussetzungen

- Zulassung des Kraftfahrzeuges auf den Menschen mit Behinderung.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss über eine Lenkberechtigung verfügen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug für die persönliche Beförderung genutzt wird.
- Das Kraftfahrzeug muss nachweislich dazu dienen, den Arbeitsplatz zu erreichen.
- Es ist der Nachweis über den erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges zu erbringen.
- Die Person mit Behinderungen muss das Kfz besitzen und nicht nur lenken.

Förderstellen. Förderungen für den Ankauf und Adaptierungen bieten folgende Stellen an:

- Sozialministeriumservice (Ankauf nur für Begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz),
- Land Salzburg, Abteilung 3 - Soziales, Referat Behinderung und Inklusion,
- Pensionsversicherung (für Personen, die das Auto für die Erreichung des Arbeitsplatzes brauchen, hier ist nur ein zinsfreies Darlehen möglich),
- AUVA (nach einem Arbeitsunfall),
- Arbeiterkammer (nur für AK-Mitglieder).

Förderlimits. Nähere Förderbedingungen etc. sind in den Förderstellen zu erfragen.

🏠 www.oesterreich.gv.at

🏠 www.salzburg.gv.at/themen/soziales/Formulare

KFZ-Versicherungssteuer

Menschen mit Behinderungen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen.

Voraussetzungen

Zulassung des Kraftfahrzeugs ausschließlich auf die betroffene Person.

- Antrag auf Befreiung mittels Formular Kr21. Das Formular ist dem Versicherungsunternehmen zu übergeben.
- Das Kraftfahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der Person mit Behinderungen und für Fahrten, die den Zwecken der Person mit Behinderungen und ihrer Haushaltsführung dienen, verwendet werden.
- Nachweis ist eine Eintragung im **Behindertenpass** über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Ausweis gemäß § 29b StVO).

Zuständig

- Für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer: das Versicherungsunternehmen, bei dem das Kraftfahrzeug haftpflichtversichert ist
- Für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer: das Wohnsitzfinanzamt

Neu: Auch bei Zulassungsbesitz-Gemeinschaften von Personen mit und ohne Behinderung ist eine Befreiung von dieser Steuer möglich. Voraussetzung ist, dass alle Zulassungsbesitzer denselben Hauptwohnsitz haben.

 Formular Kr21 unter formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Kr21.pdf?open=inline

Mautgebühr



Seit 1. Jänner 2022 ist der Erwerb einer ermäßigten Streckenmaut-Jahreskarte für Menschen mit Behinderungen einfacher möglich: Die Jahreskarte kann direkt bei Durchfahrt einer Mautspur zu erworben werden.

Anspruch haben jene, die gleichzeitig einen Anspruch auf eine kostenlose digitale Autobahnvignette haben.

■ Jahresmautkarte ermäßigt	€ 7,00
----------------------------	--------

Nicht übertragbar. Die Jahreskarte ist kennzeichengebunden, also nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt. Die berechtigte Person muss sich selbst im Auto befinden.

Gültigkeit. Die Jahresmautkarte ist für alle Sondermautstrecken, mit Ausnahme der A11 (Karawankentunnel) gültig.

Nachweis. Voraussetzungen erfüllen jene Menschen, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ in ihrem Behindertenpass verfügen. Das Kraftfahrzeug, für das die ermäßigte Mautjahreskarte Gültigkeit haben soll, muss zudem auf die betreffende Person zugelassen sein.

 Die Jahresmautkarte kann auch online im Maut-Shop der Asfinag unter <https://shop.asfinag.at> bestellt werden und ist auch beim ÖAMTC oder ARBÖ erhältlich.

 www.asfinag.at, Tel. 0800 400 12 400



Steuervorteile

Menschen mit Behinderungen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen.

Voraussetzungen für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer steht für ein Fahrzeug zu, wenn.

14

- **Fahrzeuggewicht:** Das höchste zulässige Gesamtgewicht darf 3,5 Tonnen nicht überschreiten.
- **Zulassung:** Das Fahrzeug muss ausschließlich auf eine Person mit Behinderung zugelassen sein. Hinweis: Die Befreiung kann unter bestimmten Umständen auch - im Rahmen einer Zulassungsbesitzgemeinschaft - gemeinsam mit nicht begünstigten Personen in Anspruch genommen werden (siehe unten).
- **Verwendungszweck:** Das Fahrzeug wird vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderungen und für Fahrten, die seinen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen, genutzt.
- **Behindertenpass:** Der Behindertenpass muss die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ enthalten.

Voraussetzungen für die Gratis-Jahresvignette

Wenn Sie alle Voraussetzungen für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer erfüllen, steht Ihnen für dieses Fahrzeug in der Regel auch eine Gratis-Jahresvignette zu (nicht jedoch für Motorräder).

Therapiefahrten



Eltern, die mit ihren Kindern mit Behinderungen regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen.

Höhe. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig

- a) von der Entfernung zwischen Wohnort und Ordination der behandelnden Ärztin bzw. des Arztes oder Therapeutin bzw. des Therapeuten und
- b) der Art des Verkehrsmittels.

Es wird nur die Fahrt zur nächstgelegenen Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt vergütet.

15

Firmen. Auch die Kosten für Fahrten zu Hilfsmittelfirmen können ersetzt werden.

Unterlagen. Für die Kostenerstattung ist eine Bestätigung seitens der behandelnden Ärztin bzw. des Arztes bzw. der Therapeutin oder des Therapeuten erforderlich.

Arbeitnehmerveranlagung. Fahrtkostenersatz bei Therapie können Eltern für ihre Kinder mit Behinderungen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Gleiches gilt für die Beschaffung von Hilfsmitteln.



Autofahrerclubs

Die österreichischen Autofahrerclubs bieten Menschen mit körperlichen Behinderungen eine ermäßigte Clubmitgliedschaft an. Personen, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag bezahlen, erhalten auch bei der jährlichen §-57a-Überprüfung des Fahrzeugs eine Ermäßigung.

Eine ermäßigte Clubmitgliedschaft erhält, wer einen der folgenden Nachweise vorlegen kann:

- Parkausweis nach § 29b StVO oder
- Behindertenpass mit Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder
- 16 ■ Einschränkung der Lenkberechtigung gemäß § 8 Abs. 3 FSG (Lenkberechtigung auf Invaliden- oder Ausgleichkraftfahrzeuge eingeschränkt) oder
- Bestätigung oder Bescheid (Versicherung oder Finanzamt) über die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Jahresmitgliedsbeiträge - Auto

	normal	ermäßigt*
■ ARBÖ	€ 110	€ 54,80
■ ARBÖ Sicherheitspass	€ 170,40	€ 115,20
■ ÖAMTC	€ 103,40	€ 41,30
■ ÖAMTC Schutzbrief	€ 165,60	€ 103,50

* für Menschen mit Behinderungen

Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer sind aufgrund der Mitgliedschaft automatisch haftpflichtversichert.

ARBÖ, Salzburg, Münchner Bundesstraße 117
Tel. 050 123 25 00, sbg@arboe.at

ÖAMTC Salzburg, Alpenstraße 102-104
Tel. 0662 63999-0, thomas.ritzinger@oeamtc.at
Behindertenberatung (auch für nicht MG) bei Thomas Ritzinger, jeden Do 09:00 - 12:00 u. 13:00 - 16:00

i Direkt bei den Anbietern



Fahrsicherheits- training

Es gibt in Österreich die Möglichkeit des Fahrsicherheitstrainings für Menschen mit Behinderungen. Speziell ausgebildete Trainerinnen und Trainer bereiten dabei auf gefährliche und ungewohnte Situationen am Steuer vor.

Auf Anfrage. Das Training für Menschen mit Behinderungen gibt es nicht als festes regelmäßiges Angebot, sondern nur auf Anfrage.

Hinweis. Die Trainings werden von den Autofahrerclubs individuell - je nach den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen und Grad der Behinderung angeboten. Auch Gruppentrainings können gebucht werden (z.B. von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer).

Anbieter. Die Trainings bietet beispielsweise der ARBÖ in seinem Fahrsicherheitszentrum in Straßwalchen. Beim ÖAMTC bietet der „Club mobil“ diese Trainings an. Sämtliche Vorfragen, Termine und Kosten sind direkt mit den Trainerinnen und Trainern zu vereinbaren.

i ARBÖ Fahrsicherheitszentrum, Salzburgerstraße 355204 Straßwalchen, Tel. 050 123 25 60
<http://ich-fahr-sicher.at/salzburg>

i ÖAMTC Fahrsicherheitszentrum, Saalfelden/Brandlhof, Hohlwegen 4, 5760 Saalfelden, Tel. 06582 7526 0323 00
Fahrtechnik.saalfelden@oeamtc.at

i Club Mobil 0664 2133042
www.clubmobil.at



Behindertenparkplatz

Behindertenparkplätze werden im Nahbereich von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Krankenhäuser, etc.), Kaufhäusern und in der Nähe von Fußgängerzonen eingerichtet. Sie sind durch eine Zusatztafel etwa beim Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ erkennbar.

Zusätzlich kann die Behörde auf Ersuchen für ein bestimmtes Kraftfahrzeug einen Behindertenparkplatz an der Arbeitsstelle oder dem Wohnsitz der Person mit Behinderungen einrichten.

18 Vorausgesetzt. Ein solcher Parkplatz wird nur für Personen eingerichtet, die einen Parkausweis gemäß § 29b StVO besitzen - unabhängig davon, ob sie selbst fahren oder chauffiert werden.

Verhandlung. Über die Errichtung eines solchen Parkplatzes wird in Anwesenheit des der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vor Ort entschieden.

Entscheidung. In der Stadt Salzburg entscheidet der Magistrat (Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Markus-Sittikus-Straße 4), auf Landesstraßen die Bezirkshauptmannschaften und auf Gemeindestraßen die Gemeinden über die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes. Es genügt ein formloser Antrag.

Auf Ansuchen kann die Behörde auch einen so genannten Behindertenparkplatz an der Arbeitsstelle oder dem Wohnsitz der Person mit Behinderungen verordnen.

Benötigte Unterlagen

- Parkausweis für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO 1960 wird ausgestellt vom Sozialministeriumservice **Tel. 059988**
Auerspergstraße 67a
- formloses Ansuchen
- Bei Inanspruchnahme eines Behindertenparkplatzes ist es notwendig, beim Parken den Ausweis im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.



Gurtenpflicht

Wer mit dem Auto unterwegs ist, muss den Sicherheitsgurt anlegen. Für Menschen mit Behinderungen kann eine Ausnahme zum Tragen kommen.

Ausnahme. Eine Ausnahme von der Gurtenpflicht besteht, wenn der Sicherheitsgurt wegen der Körpergröße oder einer schwersten körperlichen Behinderung (auch nach Brustoperation, Herzkrankheit) nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

Die Befreiung kann befristet erfolgen.

Amtsarzt. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt auf der Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung. Die Vorlage eines Behindertenpasses oder Parkausweises genügt nicht.

Antrag. Die Entbindung von der Gurtenpflicht ist bei der Bezirkshauptmannschaft und in der Stadt Salzburg bei der Polizeidirektion (Verkehrsamt, Alpenstraße 90) zu beantragen.

- Flachgau: **Tel. 057 599-57**
- Tennengau: **Tel. 057 599-60**
- Lungau: **Tel. 057 599-65**
- Pinzgau: **Tel. 057 599-67**
- Pongau: **Tel. 057 599-62**

■ Verkehrsamt Landespolizeidirektion: **Tel. 0591 33500**

Achtung. Bei der amtsärztlichen Untersuchung kann sich die Frage der generellen Fahrtauglichkeit stellen.

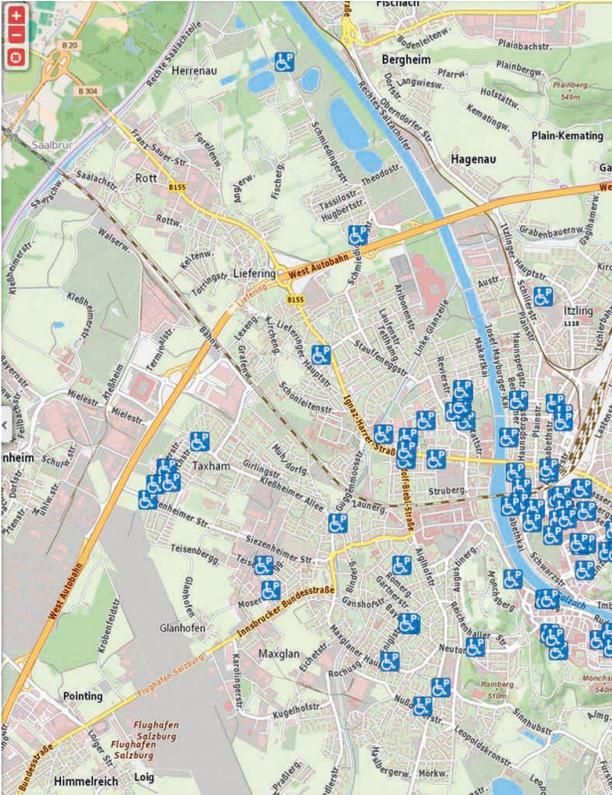
i Bezirkshauptmannschaften
bzw. Landespolizeidirektion

Interaktiver Stadtplan

Interaktiver Plan der Stadt Salzburg unter
<https://maps.stadt-salzburg.at>

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Stadtbus:Karte
- Schulfahrtbeihilfe
- Schülerfreifahrt/Lehrlingsfreifahrt
- ÖBB-Reisen



Quelle: basemap/OpenStreetMap; Stadt:Salzburg (Ausschnitt)

Stadtbus:Karte

Die Stadt Salzburg gewährt Menschen mit Behinderungen auf den Obus-Linien der Salzburg AG (StadtBus und Verkehrsverbundlinien) eine vergünstigte Monatskarte, die sogenannte Stadtbus:Karte.

Voraussetzung. Die begünstigte Monatsnetzkarte wird nur an folgende Personen ausgegeben:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg
- ab dem 18. Lebensjahr
- mindestens 70 % Grad der Behinderung

Unterlagen. Für die Ausstellung des Berechtigungsausweises sind mitzubringen:

- Behindertenpass
- Passfoto

Kosten/Gebühren:

Die Ausstellung des Ausweises ist kostenfrei.

■ Monatsnetzkarte € 12,30

Achtung: Die Monatskarte gilt nicht für die S-Bahn.

Wie kann ich eine Stadtbus:Karte beantragen?

- Über das Online-Portal der Sozialabteilung des Magistrats
- oder das pdf-Formular ausfüllen und entweder per Mail an aktivundmobil@stadt-salzburg.at senden oder auch persönlich mit den Unterlagen im Kieselgebäude, Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, vorbeikommen oder per Post schicken.

Blindenwertkarte: Der Kauf der „Blindenwertkarte“ ist ausschließlich beim Blinden- und Sehbehindertenverband Salzburg möglich.

Voraussetzung: Mitgliedsnummer vom beim Blinden- und Sehbehindertenverband Salzburg, Behindertenausweis sowie Pflegegeldbescheid ab Stufe 3

Die Stadtbus:Karte dient als Nachweis, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen und berechtigt Sie zum Kauf einer „Blindenwertkarte“.

Mit der „Blindenwertkarte“ können Sie und eine Begleitperson im Stadtgebiet (Zone S) die öffentlichen Verkehrsmittel (O-Busse, Lokalbahn und Albus) nutzen.

Der Preis beträgt für eine

■ Blindenwertkarte (pro Karte) € 11,00

Für eine Zuzahlung des Kartenpreises fragen Sie beim Blinden- und Sehbehindertenverband Salzburg an.

Die Gültigkeit pro Karte beträgt ein Monat.

22

23

Zug-Reisen

Die ÖBB bietet Menschen mit Behinderungen eine Ermäßigung von 50 % auf Standard-Einzeltickets für Reisen in Österreich an.

Auch bei der Westbahn haben Reisende mit einem europäischen Behindertenpass oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis Anspruch auf den WESTvorteilspreis.

Um das Angebot nutzen zu können, benötigen Sie einen Österreichischen Behindertenpass oder einen Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben:

- Angabe des Behinderungsgrades von mindestens 70 % oder
- Eintrag, dass die Passinhaberin bzw. der -inhaber die Fahrpreisermäßigungen nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen kann.

Hinweis. Mit dem entsprechenden Vermerk im Pass bzw. Ausweis reist die Begleitperson bzw. der Assistenzhund gratis mit.

Klimaticket

Alle öffentlichen Verkehrsmittel Österreichs können mit einem einzigen Ticket genutzt werden. Ermässigte Klima-Tickets gibt es für Menschen mit Behinderungen.

Das Klimaticket Ö Spezial ist verfügbar für Menschen mit Behinderung, wenn in deren österreichischem Behindertenpass ein Grad der Behinderung von mindestens 70% oder der Vermerk „Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ enthalten ist, oder Schwerkriegsbeschädigte mit entsprechendem Schwerkriegsbeschädigtenausweis. Diesen sind Inhaberinnen bzw. Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

i ÖBB Tel. 0517 175

i Westbahn Tel. 01 899 00

i www.klimaticket.at



Schulfahrtbeihilfe

Sofern für die Zurücklegung des Schulweges für mindestens 2 km pro Richtung keine Möglichkeit vorhanden ist, eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch zu nehmen, besteht - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Anspruch auf Fahrtenbeihilfe.

Für ein Kind mit Behinderungen besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe jedoch auch dann, wenn der Schulweg weniger als 2 km lang ist und dem Kind die Zurücklegung dieses Weges ohne Benützung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

Über eventuelle Restkosten entscheidet die zuständige Landesregierung.

Antrag. Schulfahrtbeihilfe wird mit Formular Beih85 beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt.

Hinweis. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf 2024/2025.

Schülerfreifahrt Lehrlingsfreifahrt

Für Fahrten zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers oder Lehrlings und Ausbildungsstätte gibt es die Möglichkeit der Freifahrt oder der Fahrtenbeihilfe. Die Freifahrten sind einkommensunabhängig, die Fahrtenbeihilfen einkommensabhängig.

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Die Freifahrten sind beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

■ **Eigenanteil/Schuljahr** € **19,60**

Lehrlingsfahrtbeihilfe. Fahrtenbeihilfen gibt es, wenn der Weg zur Ausbildungsstätte mindestens 2 km lang ist und keine Schul- oder Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen werden kann. Die Fahrtenbeihilfen sind beim Finanzamt bis 30. Juni des Kalenderjahres zu beantragen. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt monatlich:

■ bei einem Schulweg bis 10 km jeweils für	
1-2 Schultage/Woche	€ 4,40
3-4 Schultage/Woche	€ 8,80
mehr als 4 Schultage/Woche	€ 13,10
■ bei einem Schulweg über 10 km jeweils für	
1-2 Schultage/Woche	€ 6,60
3-4 Schultage/Woche	€ 13,10
mehr als 4 Schultage/Woche	€ 19,70

Wird Schulfahrtbeihilfe für eine Schülerin bzw. einen Schüler mit Behinderungen beantragt, bei der die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittel, das Schülerinnen- bzw. Schülerfreifahrten durchführt, nicht zumutbar ist, muss ein Nachweis über Dauer und Art der Behinderung angegeben werden. Das selbe gilt für eine Wegstrecke unter 2 km.

SUPER s'COOL-CARD. Für das Bundesland Salzburg gibt es zudem eine Netzkarte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrlinge. Damit können ein Jahr lang alle Öffis im ganzen Bundesland genutzt werden.

■ **SUPER s'COOL-CARD** € **96,00**

 Wohnsitzfinanzamt  <https://salzburg-verkehr.at>
 www.oestereich.gv.at



Taxi & Fahrdienste

- Taxi-Karte
- Taxidienst
- Behindertenfahrdienst

Taxi-Karte

In der Stadt Salzburg hat die Taxi-Karte in Scheckkartenformat die bisherigen Taxi-Gutscheine und den Stammkundenausweis aus Papier ersetzt.

Welche Voraussetzungen müssen für den Erhalt einer Taxi-Karte gegeben sein?

Personen bis zum vollendeten 59. Lebensjahr:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, Bergheim, Wals-Siezenheim, Anif, Elsbethen, Grödig, Hallwang, Anthering, Elixhausen, Eugendorf oder Koppl
- Mindestalter von 18 Jahren
- Vorlage des Behindertenausweises des Bundessozialamts mit dem Vermerk: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“

Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, Bergheim, Wals-Siezenheim, Anif, Elsbethen, Grödig, Hallwang, Anthering, Elixhausen, Eugendorf oder Koppl
- Das monatliche Nettoeinkommen darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

Für Alleinstehende	€ 1.620,00
Für Paare (Ehepartner:innen/ Lebensgefähr:innen)	€ 2.060,00

- Bezug von Pflegegeld der Stufe 3 oder höher
- Beziehen Sie kein Pflegegeld oder beziehen Sie Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 ist ein ärztliches Attest über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Gesundheitsschädigung vorzulegen. Einzureichende Nachweise sind: Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen (z.B. Pensionsbescheide, Pflegegeldbescheid, Foto/Passbild ggf. ärztliches Attest (und folgendes Attest-Formular (https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/user_upload/04013/2024-03-18_vorlage_aerztliches_attest.pdf))

Wie hoch ist das Guthaben der Taxi-Karte? Wie kann ich mein Guthaben aufladen?

- Die Taxi-Karte wird höchstens zweimal jährlich mit einem Guthaben aufgeladen.
- Die Höhe des Taxi-Guthabens ist abhängig vom Hauptwohnsitz des/der Anspruchsberechtigten
 - Zone A = € 420,- pro Jahr: Stadt Salzburg, Bergheim und Wals-Siezenheim
 - Zone B = € 540,- pro Jahr: Anif, Elsbethen, Grödig und Hallwang
 - Zone C = € 630,- pro Jahr: Anthering, Elixhausen, Eugendorf und Koppl

Das Guthaben wird nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amt der MA 3/00 - Sozialamt aufgeladen.

Im übrigen Bundesland Salzburg, wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde. Auch diese bieten mitunter günstigere Transportmöglichkeiten.

Taxidienst

In der Stadt und im Bezirk Salzburg Umgebung bietet ein Taxidienst Krankentransporte an. Der Fuhrpark wurde speziell für Krankentransporte ausgestattet.

Ein Salzburger Taxiunternehmen bietet Fahrten für Menschen mit Behinderungen an, die teilweise von den Krankenkassen übernommen werden.

■ **Strahlen-Chemo-Dialysefahrten**
Direkte Abrechnung mit der Krankenkasse.

■ **Reha - und Krankenhaustransporte**
Heimtransport wird von der zuständigen Krankenkasse übernommen, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar sind.

■ **Transfers**
Flughafen, Bahnhof, etc. - Preise auf Anfrage

■ **Sachtransporte**

Bezahlung. Die bargeldlose Bezahlung ist möglich. Es gilt die Belegungspflicht.

Buchung. Auf der Website (siehe unten) können Buchungen mittels Online-Formular vorgenommen werden.

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 6.00 bis 18.00 Uhr, Tel. 0662 8111.

Behindertenfahrdienst

Um Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten trotz eingeschränkter Mobilität genießen zu können, führen das Rote Kreuz Salzburg und der Arbeiter-Samariterbund mit Spezialfahrzeugen fachgerechte Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen durch.

Voraussetzung. Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein oranger Behindertenpass (oder im neuen Scheckkartenformat) erforderlich.

Nutzung. täglich von 08:00 bis 22:00 Uhr.

Ausnahme: Wenn Sie mit dem Roten Kreuz Salzburg bzw. Arbeiter-Samariterbund zu einer Veranstaltung gebracht werden, übernimmt ihr Anbieter auch die Rückfahrt.

Benötigte Informationen. Der Anbieter benötigt folgende Informationen:

- Benutzen Sie einen Rollstuhl?
- Wie breit, wie hoch und wie schwer ist Ihr Rollstuhl?
- Ist Ihr Rollstuhl faltbar?
- Können Sie auf einen Autositz umwechseln?
- Was noch zu beachten ist:
 - Spontane Transporte (am selben Tag): Bitte telefonisch abklären, ob das möglich ist.
 - Der Transport erfolgt von Haustüre zu Haustüre.
 - Trage- bzw. Begleitservice ist nicht enthalten (Trageservice ist gegen Aufpreis möglich).

Kosten. Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke und sind mit Fahrscheinen zu bezahlen. Die Fahrscheine werden einzeln oder auch in 10er-Blöcken direkt von den Anbietern ausgehändigt.

Ein Fahrschein hat den Wert von:

■ Arbeiter-Samariterbund (Zehnerblock)	€ 3,00
■ Rotes Kreuz Salzburg	€ 3,00

Der Preis des Fahrscheines ist an die öffentlichen Verkehrsmittel angepasst. Eine Fahrt gilt immer vom Abholort bis zur Zieladresse.

32



33



- Zone 1 kostet einen Fahrschein und umfasst Salzburg-Stadt und die Umlandgemeinden wie: Bergheim, Hallwang, Siezenheim, Wals, Fürstenbrunn, Anif, Grödig, Elsbethen, Puch.
- Zone 2 kostet zwei Fahrscheine. Zone 2: Hallein, Kuchl, Fuschl am See, Thalgau, Seekirchen und Neumarkt am Wallersee, Anthering, Mattsee und kleiner Ortschaften in diesem Gebiet.

Anbieter. Fahrten können bei folgenden Anbietern gebucht werden:

Rotes Kreuz Salzburg

Salzburg, Sterneckstraße 32

Tel. 0662 8144 - 11330 oder 11334

34 behindertenfahrdienst@s.rotekreuz.at

Arbeiter-Samariterbund Salzburg

Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a

Tel. 0662 8125

office@samariterbund.eu

Ausweise

- Behindertenpass
- Führerschein
- Parkausweis

 Direkt bei den Anbietern

Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein Lichtbildausweis, der bei Anträgen, die seit Ende 2016 im Sozialministeriumservice einlangen, im Scheckkartenformat ausgestellt wird. Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, bleiben weiterhin gültig.

36 Die **Vorderseite des Behindertenpasses** im Scheckkartenformat enthält u.a. die persönlichen Daten der Inhaberin bzw. des Inhabers und das Datum der Ausstellung. Auf der **Rückseite der Scheckkarte** werden Zusatzeintragungen größtenteils in Form von Piktogrammen eingetragen.

Gebührenfrei. Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei. Der Behindertenpass kann als Nachweis der Behinderung für Vergünstigungen und steuerliche Vorteile verwendet werden.

Anspruch. Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Antragstellung. Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt diese Feststellung durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice. Aktuelle medizinische Befunde und Atteste sollen in diesem Fall dem Antrag beigelegt werden.

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 % wird ein abweisender Bescheid erlassen. Ab einem Grad der Behinderung von 25 % kann ein pauschalierter Steuerfreibetrag beim Finanzamt beantragt werden.

Führerschein

Menschen mit körperlichen Behinderungen können für die Erlangung eines Führerscheins (Lenkerberechtigung) und für Perfektionsfahrstunden einen Zuschuss erhalten, wenn eine amtsärztliche Zustimmung vorliegt.

Voraussetzung. Der Zuschuss wird nur den Personen bezahlt, die für die Erreichung des Arbeitsplatzes auf einen PKW angewiesen sind und für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Dies gilt für Beschäftigte und Arbeitsuchende.

Förderstellen. Einen Zuschuss zu den Kosten eines Führerscheins zahlen folgende Stellen:

- AUVA: nach einem Arbeitsunfall
- Pensionsversicherung
- Sozialministeriumservice: für begünstigte Behinderte

Höhe. Die Höhe des Zuschusses ist vom Förderungsgeber abhängig - meist aber unabhängig vom Einkommen.

Nachweise. Einem Antrag ist anzuschließen: Rechnungsbelege über den Führerschein und die Kopie des §-29b-StVO-Ausweises oder des Behindertenpasses mit entsprechendem Zusatzeintrag.

Zulassung. Zur Fahrprüfung wird man nur zugelassen, wenn man dazu auch gesundheitlich geeignet ist.

Gehörlose. Gehörlose Menschen haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Gehörlosendolmetscherin bzw. eines -dolmetschers den Führerschein zu machen. Nähere Auskünfte beim Verband der Gehörlosenvereine Salzburg unter **Tel. 0677 64880976**.

Parkausweis

Der Parkausweis ist europaweit einheitlich (hellblau und mit Rollstuhl-Symbol) gestaltet und ist somit in allen EU-Mitgliedstaaten gültig. Der Ausweis (§-29b-Ausweis nach der StVO) wird unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

- Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ oder „Blindheit“.
- Wenn Sie keinen Behindertenpass mit dieser Zusatzeintragung haben, müssen Sie diesen vor der Antragstellung auf einen Parkausweis bei Ihrer Landesstelle beantragen.

Berechtigung. Der Ausweis berechtigt zum:

- Parken im Parkverbot,
- Dauerparken in Kurzparkzonen,
- kostenloses Parken in gebührenpflichtigen Parkzonen*,
- Einfahren in Fußgängerzonen, wenn Ausweisbesitzerinnen und -besitzer mit Zusatztafel ausgenommen sind,
- Parken in Fußgängerzonen während der Ladetätigkeit,
- Parken auf Behindertenparkplätzen,
- Halten in zweiter Spur und Halten im Halteverbot (zum Ein- und Aussteigen sowie zum Ein- bzw. Ausladen der für die Person mit Gehbehinderungen nötigen Behelfe) - sofern nicht andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer am Vorbei- oder Wegfahren gehindert werden.

***Parkgebühr.** In der Stadt Salzburg kann die Inhaberin bzw. der Inhaber des Parkausweises kostenlos in gebührenpflichtigen Parkzonen parken.

Ausstellung. Der Parkausweis wird vom Sozialministeriumservice gebührenfrei ausgestellt.

Unterlagen. Es werden ärztliche Atteste bzw. Befunde und bei Abholung ein Passfoto und Lichtbildausweis benötigt.

Beachte. Voraussetzung für die Ausstellung eines Parkausweises ist ein Behindertenpass mit der entsprechenden Eintragung. Der Behindertenpass selbst gilt nicht als Parkausweis.



Mit Ausweis:

	Behindertenpass (Sozialministeriumservice)	Parkausweis (§-29b-Ausweis)
Autobahnvignette	■	
Autofahrerclub	■	■
Autozuschuss	■	■
Behindertenparkplatz		■
EURO-Key	■	■
Führerschein	■	■
Mautbefreiung		■
Mobilitätzuschuss	■	
ÖBB Fahrpreisermäßigung	■	
Parkausweis		■
Pendlerpauschale	■	■
Steuerfreibeträge	■	■
Versicherungssteuer	■	■

i Sozialministeriumservice Tel. 059988
www.sozialministeriumservice.at



Diverses

- Pendlerpauschale
- Fahreignungsprüfung
- Rollstuhl-Verleih
- Flugverkehr
- Eurokey

Pendlerpauschale

Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt 487,00 Euro pro Jahr (Tarif 2025) und wird automatisch von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung berücksichtigt. Er wird in voller Höhe direkt von der Lohnsteuer abgezogen. Gering verdienenden Pendlerinnen und Pendlern steht ab der Veranlagung ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 778,00 Euro zu. Personen, die es besonders schwer haben, ihren Arbeitsplatz zu erreichen, erhalten auf Antrag eine Pendlerpauschale.

42

Die große Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmerinnen und -nehmer, deren Arbeitsplatz ohne Aufrundung mindestens zwei Kilometer von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Gehbehinderung. Personen, die einen Ausweis nach § 29b StVO besitzen oder von der motorbezogenen Versicherungssteuer oder KFZ-Steuer befreit sind, erhalten die „große“ Pendlerpauschale.

Große Pendlerpauschale - monatlich

Entfernung	Betrag/Monat
■ bei mindestens zwei km bis 20 km	€ 31,00
■ bei mehr als 20 km bis 40 km	€ 123,00
■ bei mehr als 40 km bis 60 km	€ 214,00
■ bei mehr als 60 km	€ 306,00

Klein oder groß. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels

- möglich und zumutbar, steht die kleine Pauschale zu.
- weder möglich noch zumutbar (z.B. lange Anfahrtszeit), steht die große Pauschale zu.

Fahreignungsprüfung

Personen mit gesundheitlichen und altersbedingten Defiziten nehmen oft am Straßenverkehr teil, ohne ihre Fahrtauglichkeit und Autoadaptierungen abklären zu lassen. Damit dies nicht zu rechtlichen und versicherungstechnischen Problemen führt, kann die Fahrtauglichkeit bei CLUB MOBIL in der Praxis festgestellt werden.

Fahrsicherheitskurs. Aktiv am Straßenverkehr teilnehmende Personen mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 % werden in einem ÖAMTC-Fahrsicherheitszentrum einen Tag lang auf Extremsituationen im Straßenverkehr geschult.

43

Rollstuhl-Verleih

Zurzeit gibt es in Salzburg zwei Anbieter für den Verleih von Rollstühlen. Dieses Angebot dient vor allem Touristen und Personen, denen der Transport des eigenen Rollstuhles zu mühsam ist.

Der Verleih erfolgt gegen entsprechende Gebühr und ist nach Verleihdauer und Anbieter unterschiedlich gestaffelt.

Kaution. Für den Verleih eines Rollstuhles wird eine Kaution eingehoben. Die Kaution beim Anbieter Tappe beträgt 80 Euro, pro Tag wird 1 Euro verrechnet und für die Endreinigung kommen nochmal 25 Euro dazu. Das Sanitätshaus Lambert verlangt eine Kaution von 40 Euro und pro Tag wird für einen Rollstuhl 3 Euro und für ein Rollmobil 2 Euro verrechnet.

Zustellung. Die Zustellung des Rollstuhles (z.B. zum Hotel) ist eine Extra-Leistung und wird daher gesondert verrechnet.

Lambert Sanitätshaus

Ignaz-Rieder-Kai 21, 5020 Salzburg

Tel. 0662 62 20 02

irg@lambert.at

www.lambert.at

Sanitätshaus Tappe - Rehacenter

Fürbergstraße 49-51

Tel. 05 7071-5743

verleih@tappe.at

www.tappe.at

Zu Beachten: Bitte rund 1-2 Wochen vor Bedarf Anbieter kontaktieren und auch einen telefonischen Kontakt hinterlassen.

Flugverkehr

Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit werden im Flugverkehr einige Erleichterungen angeboten. Grundsätzlich ist es notwendig, dass die Flüge rechtzeitig gebucht und aus Sicherheitsgründen detaillierte Angaben zur Behinderung gemacht werden.

Die Erleichterungen werden im Rahmen der EU-Verordnung (1107/06) über die Rechte von Fluggästen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität gesichert.

Dazu zählen vor allem:

- die kostenlose Beförderung des Rollstuhls und Hilfsmitteln
- die kostenlose Beförderung eines Blindenführhundes oder Partnerhundes
- die Begleitung beim Einchecken und bei der Sicherheitskontrolle
- Bereitstellung von Leihrollstühlen

Hinweis. Erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld rechtzeitig bei der Fluggesellschaft, ob auch wirklich alle Wünsche bei der Buchung berücksichtigt wurden.

euro-key

Mittels euro-key lassen sich barrierefreie öffentliche Toiletten, Hebebühnen, Einfahrtsschranken oder Schrägaufzüge öffnen oder schließen. Er wird Personen ausgestellt, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind und zusätzlicher Hilfsmittel bedürfen.

Wer eine öffentliche Toilette benutzen kann, erhält keinen euro-key.

■ euro-key € 0,00

- 46 **Bezug.** Der euro-key kann beim Österreichischen Behindertenrat kostenlos bestellt werden. Verwenden Sie die Bestellkarte oder gehen Sie ins Internet unter www.behindertenrat.at

Österreichischer Behindertenrat

1100 Wien, Favoritenstraße 111/top 11

Tel. 01 5131533

dachverband@behindertenrat.at

www.behindertenrat.at

Nachweis der Behinderung. Für die Bestellung und Ausgabe des Euroschlüssel ist der Nachweis zu erbringen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen solchen Schlüssel braucht (Kopie des §-29b-StVO-Ausweises oder des Behindertenpasses).

Tipp. Auf der Internetseite www.behindertenrat.at findet man eine Datenbank über alle Anlagen in Österreich, die mit dem euro-key nutzbar sind.

Adressen und Broschüren

Adressen

Förderstellen

AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

5010 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
Tel. 05 9393 - 34000
SVR@auva.at www.auva.at/salzburg

Land Salzburg, Abteilung Soziales, Referat Behinderung und Inklusion

5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47
Tel. 0662 8042 - 3554

48 soziales@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/menschen-mit-behinderungen

Sozialministeriumservice - Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Tel. 0662 88983 - 0
post.salzburg@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

Finanzämter

Salzburg Tel. 0662 6380 - 547000
St. Johann Tel. 06542 780
Zell am See Tel. 06542 780
Tamsweg Tel. 06542 780
www.bmf.gv.at

PVA - Pensionsversicherungsanstalt - Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11
Tel. 05 0303
www.pensionsversicherung.at

Magistrat Salzburg

5020 Salzburg, Mirabellplatz 4
Tel. 0662 8072
post@stadt-salzburg.at

Organisationen für Menschen mit Behinderungen

Verband der Gehörlosenvereine im Land Salzburg

5020 Salzburg, Schopperstraße 21
Tel. 0662 455150, Fax: 0662 455150 - 12
beratungsstelle@gehoerlose-salzburg.at
www.gehoerlose-salzburg.at

Blinden- und Sehbehindertenverband Salzburg

5020 Salzburg, Schmiedingerstraße 62
Tel. 0662 431663 - 0
sekretariat@bsvs.at
www.sbsv.at

Zivilinvalidenverband (ÖZIV)

5020 Salzburg, Anton-Graf-Str. 8/B4.03
Tel. 0662 451044

Flachgau Tel. 0664 9221783
Tennengau Tel. 0664 2802872
Pongau Tel. 0676 4177330
Pinzgau Tel. 0650 7713635
Lungau Tel. 0664 1625054
office@oeziv-salzburg.at
www.oeziv-salzburg.at

Verein knack:punkt -

Selbstbestimmt Leben Salzburg

5026 Salzburg, Aignerstraße 69
Tel. 0677 614 264 95
info@knackpunkt-salzburg.at
www.knackpunkt-salzburg.at

Focal Point

Koordinierungs- und Steuerungsstelle der
UN-Behindertenkonvention auf Landesebene

Die für Behinderung und Inklusion zuständige Abteilung
Soziales des Landes - konkret das Referat 3/05 - ist
auch Anlaufstelle (Focal Point) für Angelegenheiten der
UN-Behindertenrechtskonvention.

Behinderung und Inklusion

Fischer-von-Erlach-Straße 47

Tel. 662 8042 - 3554 (Sekretariat)

focalpoint@salzburg.gv.at



Behindertenanwalt/-beauftragte

Behindertenanwaltschaft

Bei Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel. 0800 808016, Fax: 01 71 100 86 22 37

office@behindertenanwalt.gv.at

Sprechtage unter:

www.behindertenanwalt.gv.at/behindertenanwalt/

Magistrat Salzburg, Behindertenbeauftragte

5024 Salzburg, Mirabellplatz 4

Tel. 0662 8072 - 3232 oder DW 2045,

Fax: 0662 8072 - 723232

vielfalt@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

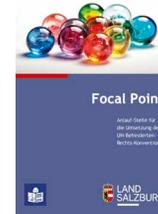
50

Broschüren

Weitere informative und thematische Broschüren können direkt unter **Tel. 0662 8042 - 3540** oder unter www.salzburg.gv.at/soziales angefordert werden.



Zuhause pflegen



Focal Point



Unterstützungsstelle für
Kriegsoffer und Menschen
mit Behinderungen

51

 Broschüren zum Thema finden Sie auch auf den Seiten des Bundesministeriums unter: www.sozialministeriumservice.at



Taktiler Leitsystem wird laufend erweitert

Die Stadt Salzburg erweitert bei jeder baulichen Maßnahme ihr taktiler Leitsystem für Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Personen. Geführt wird mit einem taktilen Bodeninformationssystem wie Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder, Auffanglinien in Stocksteinpflasterausführung und akustischen Einrichtungen. Infos bietet die ÖNORM V2102.

52



53





Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung Soziales,
vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA

Redaktion: Mag. Monika Rattey

Druck: Druckerei Land Salzburg

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Grafik: HG-Crossmedia;

Überarbeitung: Landes-Medienzentrum/Grafik

Fotos: Huber-Gürtler, Daniel Gebhart de Koekkoek,
Fotolia, shutterstock, Land Salzburg/Franz Neumayr,
Foto LR: Leopold Neumayr

Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales

Auflage: Jänner 2025

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271



LAND SALZBURG
